

Merkblatt

Massnahmenbeschrieb «Getreide in weiter Reihe» zur Förderung von Feldhase und Feldlerche

Einleitung

«Getreide in weiter Reihe» ist eine Massnahme, welche ausschliesslich im Rahmen der Vernetzung in Vernetzungsprojekten mit vorgesehener Förderung von Feldhase oder Feldlerche vereinbart werden kann. Jährlich ist eine Vereinbarung für die entsprechenden Flächen abzuschliessen. Die Trägerschaft bestätigt der Dienststelle Landwirtschaft und Wald deren Einhaltung. Diese Massnahme kann nur mit Bewirtschaftern vereinbart werden, welche beim Vernetzungsprojekt mitmachen.

Für diese Massnahme werden Vernetzungsbeiträge in Höhe von CHF 1'000.-/ha zusätzlich zu den sonstigen Beträgen ausgerichtet. Die entsprechend bewirtschaftete Fläche wird nicht für die ÖLN-Anforderung (7% bzw. 3.5% BFF-Anteil) angerechnet, weil im Gegensatz zu den ordentlichen BFF-Typen nur geringfügige Einschränkungen bei Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen (Art. 58 DZV).



Feldhase



Feldlerche

Anforderungen

Ansaat / ungesäte Reihen / Saatmenge

Die Getreideansaat hat mit ungesäten Reihen zu erfolgen. Der **Abstand der Reihen in ungesäten** Bereichen beträgt mindestens 30 cm; das heisst zum Beispiel bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand muss nur 1 Reihe ungesät bleiben.

Mindestens 40 % der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine müssen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren.

Dies ergibt als Beispiele folgende mögliche Saatbilder (1=gesät; 0=ungesät):

Sämaschine 24 Reihen, 12.5cm Reihenabstand, 10 Reihen ungesät:

1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1 1 1 0 0 1

oder gleiche Sämaschine mit Ausrichtung auf **Fahrgassen**:

1 0 0 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 1 0 0 1 1 0 0 1

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand, 8 Reihen ungesät:

1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1

Die Saatmenge darf in den gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden, das heisst die Saatmenge **muss** bezogen auf die Fläche um mindestens 40 % reduziert werden.

Praxisübliches Absäen (Quersaaten) an den Stirnseiten ist erlaubt, aber auch nicht Pflicht.

Bei Flächen mit erhöhtem Unkrautdruck am Rand der Fläche oder aus der Nachbarfläche darf am Rand entlang maximal eine Sämaschinenbreite «normal», das heisst ohne ungesäte Reihen gesät werden.

Untersaaten mit Klee oder Einsaaten mit Gras-Kleemischungen sind möglich.

Beitragsberechtigt sind alle Getreidearten, sowohl als Winter- und Sommergetreide. Das Getreide muss gedroschen werden. Grannen tragende Getreide sind für die Feldlerche nicht dienlich, jedoch für die Feldhasen schon.

Lage

Es können nur Getreideflächen angemeldet werden, die zusammenhängend mindestens 20 Aren gross sind und eine Breite von mindestens 20m aufweisen. Die Flächen dürfen nicht mehr als an einer Seite direkt an einer viel befahrenen Strasse liegen.

Für die Umzäunung der Getreidefelder zum Schutz vor Schwarzwildschäden sind Litzen zu verwenden; Flexinetze sind nicht erlaubt. Ausnahmen können im Zusammenhang mit der Feldlerchenförderung vereinbart werden.

Düngung und Pflanzenschutzmittel

Die Düngung **muss** entsprechend dem tieferen Ertragspotential durch die reduzierte Saat ebenfalls reduziert werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Vorgaben DZV für Getreidebau ist möglich, das heisst Extenso-Anbau ist nicht Voraussetzung.

Unkrautregulierung

Zur Unkrautregulierung sind 2 Varianten möglich, mechanisch (striegeln) oder chemisch (Herbizid). Beide Methoden haben Vor- und Nachteile. Durch das Striegeln können Gelege der Feldlerche zerstört und Junghasen getötet werden, dafür wird die Ackerbegleitflora als wertvolle Futterquelle nicht vollständig entfernt. Herbizide können über längere Zeit die Ackerbegleitflora stark reduzieren und sind für Bio-Betriebe nicht möglich. Welche Variante auf der jeweiligen Fläche sinnvoll ist, soll Teil der Beratung sein.

a. **Mechanische** Unkrautbekämpfung: Zwischen **1. Januar und 15. April darf maximal einmal** gestriegelt werden. Bei Wintergetreide ist Striegeln ab dem 1. Oktober erlaubt. Striegeln von Oktober bis Dezember wird durch die Massnahme nicht eingeschränkt und ist auch zu empfehlen, hat oft auch schon eine gute Wirkung gegen Unkräuter und hilft, dass es im Frühjahr sogar ohne oder mit einmal striegeln gut reicht. Eine Unkrautregulierung mit Herbiziden ist bei der Variante mechanisch nicht erlaubt.

b. **Chemische** Unkrautbekämpfung: Eine Herbizidapplikation ist erlaubt (nach DZV), die mechanische Unkrautregulierung (z.B. Striegeln) ist bei dieser Variante nicht gestattet.

Zusätzliche Empfehlungen

1. Ein Verzicht von Herbiziden und Insektiziden, zumindest auf einem Teil der Getreidefläche, erhöht das Nahrungsangebot für Feldhasen und bodenbrütende Vögel wie die Feldlerche.

2. Eine weiter reduzierte Stickstoffdüngung erhöht den erwünschten Lichteinfall in die Getreideflächen und fördert Feldhase, Feldlerche und die Ackerbegleitflora (bei gleichzeitigem Herbizidverzicht) zusätzlich.

3. Die Massnahme lässt sich gut mit Extenso-Anbau, Ressourceneffizienzbeiträge Reduktion/Verzicht Herbizide auf der offenen Ackerfläche oder der Anlage von Ackerschonstreifen kombinieren. (Ackerschonstreifen gelten als BFF und die Vernetzung kann daher bei diesen auch mit weiter Reihe nicht nochmals überlagernd abgegolten werden.) Der Extenso-Anbau ist nicht vorgeschrieben, weil ein Bewirtschafter diesen über alle Felder mit dieser Kultur erfüllen müsste und die Umsetzung der Massnahme nicht daran scheitern soll, dass ein Bewirtschafter andere Felder intensiver nutzen will.

Hinweis zur Förderung der Feldlerche

Neben den Grannen tragenden Getreidearten, welche für die Feldlerche wenig dienlich sind, sind auch Felder mit einem Abstand von weniger als 200m zum Wald oder anderen hochragenden Strukturen für die Feldlerche wenig dienlich. In der Beratung soll in Feldlerchenfördergebieten speziell darauf hingewiesen werden.

Anmeldung / Erfassung Datenerhebung

Vor der Saat der Kultur muss mit der Trägerschaft des Vernetzungsprojektes die entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden. Bei der Datenerhebung muss in Agate / kantonale Datenerhebung die Massnahme «Getreide in weiter Reihe» direkt bei den entsprechenden Kulturen erfasst werden. Die Trägerschaft bestätigt die Massnahme in Agate / Portal Trägerschaften. Die Vereinbarung bleibt bei der Trägerschaft und soll nicht an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zugestellt werden.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Biodiversität und Natürliche Ressourcen
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa August 2019